

Vorbemerkungen:

Gemäß § 70 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird bei der Unteren Landschaftsbehörde zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbeirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- 2 Vertretern/innen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
- 3 Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),
- 1 Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- 2 Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- 1 Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- 1 Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- 1 Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- 1 Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- 1 gemeinsamen Vertreter/in den Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Landschaftsbeirates sind die o.g. Vereinigungen. Zur Wahl der Mitglieder ist von jeder der vorschlagsberechtigten Vereinigungen für die ihr zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Diese doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Keiner der von den Vereinigungen vorgeschlagenen Persönlichkeiten ist Bediensteter des Rhein-Sieg-Kreises.

Somit erfüllen die von den Vereinigungen eingereichten Vorschläge die sich aus dem Landschaftsgesetz NRW ergebenden formellen Voraussetzungen.

In den Beirat sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben (§ 70 Abs. 5 LG LNatSchG NRW). Damit soll erreicht werden, dass die einzelnen Mitglieder des Beirates über die notwendigen Ortskenntnisse verfügen. In begründeten Ausnahmefällen steht der Bestellung oder Wahl eines/einer außerhalb des Bezirks wohnenden Vertreters/in nichts entgegen. Herr Nemitz, wohnhaft in Bonn, ist Angestellter des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. mit Dienstsitz in Sankt Augustin. Herr Augustin, wohnhaft in Bonn, wurde seitens des BUND in die Vorschlagsliste aufgenommen. Insofern sind beide Persönlichkeiten mit den Begebenheiten vor Ort bestens geeignet.

Wahlverfahren

Einigen sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gem. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt. In diesem Fall ist über die Vertreter jedes vorschlagsberechtigten Vereines separat abzustimmen. Wenn niemand widerspricht, wird offen abgestimmt. In diesem Falle ist für jedes Mitglied des Beirates auch der/die Stellvertreter/in in einem besonderen Wahlgang nach den für die Wahl geltenden Vorschriften der Kreisordnung zu wählen.

(Landrat)

Anhang:

1. „Vorschläge der Vereine ...“